

Der Monat Ramadān

Abu Hamzah ibnu Musafir

Erstmals veröffentlicht: 04/2021

Zuletzt geringfügig geändert: 04/2023

[*www.ibnu-musafir.com*](http://www.ibnu-musafir.com)

بسم الله والحمد لله والصلاة والسلام على رسول الله وعلى آله وصحبه ومن والاه

Ramadān

Allāhu ta'ālā sagt im Qur'ān in Sūratu l-Baqarah:

يَا أَيُّهَا الَّذِينَ آمَنُوا كُتِبَ عَلَيْكُمُ الصِّيَامُ كَمَا كُتِبَ عَلَى الَّذِينَ مِنْ قَبْلِكُمْ
لَعَلَّكُمْ تَتَّقُونَ

„O ihr, die ihr Īmān habt! Vorgeschrieben ist euch das Fasten, so wie es denjenigen vorgeschrieben war, die vor euch waren, auf dass ihr gottesfürchtig werden möget. (183)“

شَهْرُ رَمَضَانَ الَّذِي أُنْزِلَ فِيهِ الْقُرْآنُ هُدًى لِلنَّاسِ وَبَيِّنَاتٍ مِنَ الْهُدَى وَالْفُرْقَانِ
فَمَنْ شَهِدَ مِنْكُمُ الشَّهْرَ فَلْيَصُمْهُ ...

*„Der Monat Ramadan (ist es), in dem der Qur'ān als Rechtleitung für die Menschen herabgesandt wurde und als klare Be-
weise der Rechtleitung und der Unterscheidung. Wer also von
euch den Monat erlebt, so soll er ihn fasten, ... (185)“*

Alhamdu lillāh für die gewaltige Ni'mah des Monats Ramadān. Wir danken Allah, dass wir diese Gnade zum wiederholten Mal erleben dürfen und wir bitten Allah, dass er diesen Monat für uns und euch sowie für alle Muslime segnet. Āmīn.

In diesem Monat sollten wir versuchen, uns so weit möglich haupt-sächlich mit dem Qur'ān zu beschäftigen.

Hadīth in den Saḥīhain zum Fastenbeginn

«صُومُوا لِرُؤُوسِهِ وَأَفْطَرُوا لِرُؤُوسِهِ، فَإِنْ غَمَّ عَلَيْكُمْ فَأَكْمِلُوا عِدَّةَ شَعْبَانَ ثَلَاثِينَ»

„Fastet, wenn ihr ihn [den Neumond] seht, und brecht euer Fasten, wenn ihr ihn seht. Und wenn es bewölkt ist, dann vervollständigt die Anzahl des Scha‘bān auf dreißig.“

Anmerkung: Für den Ausdruck „Fa-in ghumma“ werden in den unterschiedlichen Ausgaben des Saḥīhu l-Bukhārī bei diesem Hadīth mehrere unterschiedliche Wortlaute überliefert, die aber von der Bedeutung her dasselbe aussagen. In anderen Überlieferungen des Hadīth werden diese unterschiedlichen Begriffe auch erwähnt.

Hadīth: Die Vorzüglichkeit des Ramadān

Ahmad überliefert im Musnad folgenden Hadīth:

عَنْ أَبِي هُرَيْرَةَ، قَالَ: قَالَ رَسُولُ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ يُبَشِّرُ أَصْحَابَهُ: «قَدْ جَاءَكُمْ رَمَضَانُ، شَهْرٌ مُبَارَكٌ، افْتَرَضَ اللَّهُ عَلَيْكُمْ صِيَامَهُ، تُفْتَحُ فِيهِ أَبْوَابُ الْجَنَّةِ، وَتُغْلَقُ فِيهِ أَبْوَابُ الْجَحِيمِ، وَتُغْلَى فِيهِ الشَّيَاطِينُ، فِيهِ لَيْلَةٌ خَيْرٌ مِنْ أَلْفِ شَهْرٍ، مَنْ حُرِمَ خَيْرَهَا فَقَدْ حُرِمَ»

„Von Abū Hurairah wird überliefert, dass der Prophet ﷺ seinen Gefährten frohe Botschaft verkündete und sagte:

„Es ist zu euch Ramadān gekommen, ein gesegneter Monat, Allah hat euch aufgetragen ihn zu fasten. In ihm werden die Tore des Paradieses geöffnet und die Tore der Hölle geschlossen und die Satane gefesselt. In ihm ist eine Nacht, die besser als eintausend Monate ist, wem das Gute in ihr verwehrt wurde, dem wurde (tatsächlich) verwehrt.“

Dieser Hadīth wird ebenso überliefert im Musannaf von Ibnu Abī Schaibah, in den Sunan von Saʿīd ibnu Mansūr, im Musnad von Ishāq ibnu Rāhawaih, in den 40 Hadīthen von Muhammad ibnu Aslam at-Tūsī und bei Ibnu Abi d-Dunyā in Fadāʾilu Ramadān.

Möge Allah uns und euch zum Fasten und zur zahlreichen und guten ʿibādah in diesem Monat und in Lailatu l-Qadr verhelfen und uns an Wissen und Verständnis im Dīn zunehmen lassen. Āmīn.

Hadīth, al-Bukhārī: Der Qiyām im Ramadān

بَابُ: تَطَوُّعُ قِيَامِ رَمَضَانَ مِنَ الْإِيمَانِ

... عَنْ أَبِي هُرَيْرَةَ أَنَّ رَسُولَ اللَّهِ ﷺ قَالَ: «مَنْ قَامَ رَمَضَانَ إِيْمَانًا وَاحْتِسَابًا، غُفِرَ لَهُ مَا تَقَدَّمَ مِنْ ذَنْبِهِ»

„Kapitel: Das freiwillige Gebet (Qiyām) im Ramadān ist vom Īmān:

[...] Von Abu Hurairah, dass der Prophet ﷺ sagte:

„Wer den Qiyām des Ramadān durchführt, mit Īmān und der (dazugehörigen) Absicht, dem werden seine vorausgehenden Sünden vergeben.““

Qiyāmu l-Lail: Das freiwillige Gebet in der Nacht

„Mit der dazugehörigen Absicht“: Gemeint ist, dass die Person mit reiner Absicht betet, die Belohnung Allahs anstrebbend, ohne dies mit unaufrichtiger Absicht und Augendienerei (Riyāʿ) zu vermischen.

Wie al-Bukhārī hier zusätzlich in der Kapitelüberschrift bekräftigt, handelt es sich bei diesem Gebet um eine freiwillige Sache und nicht um eine Pflicht, jedoch ist der Lohn dafür sehr groß.

Ebenso weist er in der Überschrift darauf hin, dass es sich dabei um eine Tat des Īmān handelt.

Beide Punkte sind aus dem Text des Hadīth zu verstehen.

Wallāhu a‘lam. Und Allah weiß es am besten ...

Hadīth, al-Bukhārī: Das Pflicht-Fasten im Ramadān

Der oben erwähnte Hadīth befindet sich bei al-Bukhārī im Kitābu l-Īmān, also im „Buch des Īmān“. Im selben Wortlaut wird er auch bei Muslim überliefert.

Beides gilt auch für den folgenden Hadīth (Kapitel von al-Bukhārī):

بَابُ: صَوْمُ رَمَضَانَ احْتِسَابًا مِنَ الْإِيمَانِ
عَنْ أَبِي هُرَيْرَةَ قَالَ: قَالَ رَسُولُ اللَّهِ ﷺ: «مَنْ صَامَ رَمَضَانَ، إِيْمَانًا وَاحْتِسَابًا، غُفِرَ لَهُ
مَا تَقَدَّمَ مِنْ ذَنْبِهِ»

„Kapitel: Das Fasten des Ramadān, die Belohnung anstrebbend, ist vom Īmān:

Von Abu Hurairah, dass der Prophet ﷺ sagte:

„Wer den Ramadān fastet, mit Īmān und der (dazugehörigen) Absicht [bzw. die Belohnung anstrebbend], dem werden seine vorausgehenden Sünden vergeben.““

Im Gegensatz zum zuvor genannten Kapitel hat al-Bukhārī hier nicht die Freiwilligkeit erwähnt, da das Fasten im Ramadān - im Gegensatz zum Qiyām - verpflichtend ist.

Wer die Wortlaute der beiden Hadīthe betrachtet, wird feststellen, dass diese identisch sind und der genannte Unterschied nicht direkt aus den Hadīthen hervorgeht. Al-Bukhārī gab hier also zusätzliche Hinweise, gemäß seiner allgemeinen Vorgehensweise, was man aus diesem Beispiel hier auch sehen kann.

Die Vorzüge des Ramadān

... قَالَ: ثنا الْعَلَاءُ بْنُ الْمُسَيَّبِ، عَنْ أَبِيهِ، وَحَيْثُمَةَ، قَالَا: كَانَ يُقَالُ: مَنْ صَامَ رَمَضَانَ
ثُمَّ مَاتَ مِنْ عَامِهِ ذَلِكَ دَخَلَ الْجَنَّةَ

Ibnu Abi d-Dunyā (gest. 281 n.H.) erwähnt in seinem Buch „Fadā'ilu Ramadān (Die Vorzüge des Ramadān)“, dass die beiden Gelehrten und Überlieferer der Tābi'īn al-Musayyib ibnu Rāfi' und Khaithamah ibnu 'Abdi r-Rahmān erwähnten, dass zu sagen gepflegt wurde:

„Wer den Ramadān fastet und danach im selben Jahr stirbt, betritt das Paradies.“

Wallāhu a'lam ... und Allah weiß es am besten.